

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3715/1

öffentlich

Datum: 29.11.2019
Dienststelle: Fachbereich 74
Bearbeitung: Frau von Berg

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Hilfen zur Familienplanung: Übernahme der Kosten zur Empfängnisverhütung als freiwillige Leistung bei Bewohner*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe

Beschlussvorschlag:

Der LVR übernimmt die notwendigen Kosten für Kontrazeptiva für Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 als freiwillige Leistung der Hilfe zur Familienplanung auf der Grundlage der Vorlage Nr. 14/3715/1. Dies gilt auch für den Bereich des ambulant betreuten Wohnens auf Antrag im Einzelfall.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	Aufwendungen: 50.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		50.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja		

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR hat bisher für die Bewohner*innen in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe die Kosten für empfängnisverhütende Mittel bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung auch über das 20. Lebensjahr hinaus als besondere Leistung der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen.

Durch die Einführung der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes ist ab dem 01.01.2020 der örtliche Träger für die existenzsichernden Leistungen zuständig. Da die Erhöhung der regelhaften Leistungen der Existenzsicherung nur in Ausnahmefällen möglich, das Antragsverfahren sehr aufwändig und die Entscheidung hierüber beim jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträger liegt, wird eine landeseinheitliche Gleichbehandlung der Bewohner*innen kaum erreichbar sein.

Um die Finanzierung von Kontrazeptiva für Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe auch weiterhin zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, diese nach dem 01.01.2020 als freiwillige Leistung der Hilfe zur Familienplanung durch den LVR zu übernehmen.

Mit der Vorlage sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“) und die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“).

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3715/1:

Der Sozialausschuss hat in der Sitzung vom 12.11.2019 mit empfehlenden Beschluss angeregt, dass die Finanzierung von Kontrazeptiva auch für den Bereich des ambulant betreuten Wohnens auf Antrag im Einzelfall gelten soll. Der Beschlussvorschlag wurde daher wie folgt erweitert:

„Der Sozialausschuss fasst einstimmig folgenden **ergänzten** empfehlenden Beschluss:

Der LVR übernimmt die notwendigen Kosten für Kontrazeptiva für Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 als freiwillige Leistung der Hilfe zur Familienplanung auf der Grundlage der Vorlage Nr. 14/3715. **Dies gilt auch für den Bereich des ambulant betreuten Wohnens auf Antrag im Einzelfall.**“

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3715:

1. Ausgangslage

Krankenversicherte Personen haben nach § 24 a Sozialgesetzbuch V (SGB V) einen Anspruch auf ärztliche Beratung über Empfängnisregelung. Dabei gehören zur ärztlichen Beratung auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

Versicherte Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben zudem einen Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige (Notfall-)Kontrazeptiva, wenn sie ärztlich verordnet werden.

Im Rahmen der Gewährung von Sozialhilfe besteht nach § 49 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) die Möglichkeit der Gewährung einer Hilfe zur Familienplanung. Diese Leistungen sind deckungsgleich mit den Leistungen der Krankenversicherung. Dabei sind für die Anspruchsberechtigung Familienstand, Alter und Geschlecht unerheblich.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 15.11.2012 (Az. B 8 SO 6/11R) entschieden, dass eine Kostenübernahme von Mitteln der Empfängnisverhütung aus Mitteln der Sozialhilfe nach § 49 SGB XII nur in dem Umfang der Versorgung der Krankenversicherung eingeräumt werden kann. In seine Überlegungen hat das Bundessozialgericht zudem einfließen lassen, dass die entstehenden Kosten für eine Empfängnisverhütung in die Bemessung des Regelbedarfs für die Existenzsicherung bereits eingeflossen und hieraus zu begleichen sind. Eine darüber hinausgehende Leistung ist nicht zulässig.

Diese Entscheidung hat zur Folge, dass Kosten für empfängnisverhütende Mittel als Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII nur dann übernommen werden können, wenn die leistungsberechtigte Person das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder empfängnisverhütende Mittel im Rahmen der Behandlung von Erkrankungen verordnet werden.

Der Landschaftsverband Rheinland hat in Folge des Urteils des Bundessozialgerichtes für die Bewohner*innen in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe bisher die Kosten für empfängnisverhütende Mittel bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung auch über das 20. Lebensjahr hinaus als besondere Leistung der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass den Bewohner*innen in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nicht ein finanzieller Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe, sondern lediglich ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von derzeit monatlich 114,48 € zur Verfügung steht. Bereits das Bundessozialgericht hatte in seiner Entscheidung erkennen lassen, dass nach dortiger Ansicht eine Erhöhung des Regelbedarfs zu prüfen ist, wenn die Gesamtbelastung der Bewohner*innen durch Zuzahlungen und selbst zu finanzierende Leistungen im Gesundheitsbereich über den Barbetrag nicht zu realisieren ist. Um den Bewohner*innen ein aufwändiges Antragsverfahren zu ersparen, werden bisher regelhaft die Kosten für empfängnisverhütende Mittel übernommen, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorgelegt wird.

Die für die Bereitstellung von empfängnisverhütenden Mitteln entstehenden Kosten belaufen sich auf rund 50.000 € jährlich und sind im Haushalt des Dezernates 7 berücksichtigt. Eine Rückerstattung dieser Kosten über die Bundeserstattung der Grundsicherung erfolgt nicht.

2. Änderung durch das Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG ab dem 01.01.2020

Mit der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfolgt zum 01.01.2020 die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen.

In NRW hat dies zur Folge, dass zum 01.01.2020 bei erwachsenden Menschen mit Behinderungen die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die Gewährung von Fachleistungen zuständig sind, während die örtlichen Träger die existenzsichernden Leistungen erbringen.

Während diese Zuständigkeitsteilung für leistungsberechtigte Personen in ambulanten Angeboten bereits seit Jahren gelebte Praxis ist, erfolgt für Bewohner*innen in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine für sie neue Zuständigkeitsteilung.

Auch nach der Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen ist davon auszugehen, dass den Bewohner*innen, die nicht über ausreichendes eigenes Einkommen und Vermögen verfügen, nach der Zahlung der Unterkunftskosten und einer Verpflegungspauschale an den Anbieter weiterhin lediglich ein finanzieller Betrag in Höhe des heutigen Barbetrages zur persönlichen Verfügung verbleibt. Die Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel gestaltet sich somit auch nach dem 01.01.2020 für die Bewohner*innen in besonderen Wohnformen schwierig, wenn sie nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen.

Für eine Kostenübernahme wäre es künftig notwendig, dass die Bewohner*innen einen Antrag auf Regelbedarfserhöhung beim jeweils zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger stellen. Ein entsprechendes Antragsverfahren ist aufwändig und unterliegt auch der Entscheidung des jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträgers. Eine Gleichbehandlung aller Bewohner*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe wird kaum

erreichbar sein.

Um den Bewohner*innen in besonderen Wohnformen auch weiterhin eine möglichst selbstständige Entscheidung zur Empfängnisverhütung zu ermöglichen, ist eine gesicherte Finanzierung notwendig.

3. Entscheidungsvorschlag

Zur Fortführung der bisherigen Finanzierung von empfängnisverhütenden Mitteln für die Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe wird daher vorgeschlagen, die entstehenden Kosten als **freiwillige** Leistung der Hilfe zur Familienplanung zu übernehmen.

Dabei müssen auch künftig folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Bewohnerin/der Bewohner wünscht eine entsprechende Kostenübernahme
- die Bewohnerin/der Bewohner erhält laufende Leistungen der Existenzsicherung vom örtlichen Träger
- es liegt eine ärztliche Verordnung für das Kontrazeptiva vor.

Die hierfür auch weiterhin erforderlich werdenden Aufwendungen in Höhe von 50.000 € jährlich werden als freiwillige Leistungen im Haushalt vorgehalten.

Der LVR hatte versucht, mit dem LWL im Vorfeld eine einheitliche Vorgehensweise abzustimmen. Das ist leider nicht gelungen, da der LWL sich zu dieser Thematik noch keine Meinung gebildet hat. Bisher übernehmen sowohl der LWL als auch der LVR in den stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen die Kosten der Empfängnisverhütung als langjährig geübte Praxis. Die jetzige Beschlussfassung gewährt Rechtssicherheit für die Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zum Jahreswechsel.

Weitere Regelungsbedarfe für freiwillige Leistungen konnten sowohl in den internen Abstimmungsgesprächen sowie in den Gesprächen mit den örtlichen Trägern nicht identifiziert werden. Ein paralleles Vorgehen beider Landschaftsverbände mit dem Ziel der Herstellung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse wird angestrebt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i